

TRAVEL IUS

Ausgabe 9, 7. Juli 2015

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. Informationsblatt "Reiseangebote" des SECO**
 - 2. Reiserecht-Workshops**
 - 3. Positives von Fluggastrechte-Verordnung**
 - 4. "Reiserecht in a nutshell"**
 - 5. Workshop für Verantwortliche von Events in KMUs**
 - 6. EU-Flugverbotsliste aktualisiert**
 - 7. Und zum Schluss: Wenn sich Puma und Pudel in die Haare kriegen**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Hier erhalten Sie den Newsletter vor der Sommerpause. Neben wichtigen Informationen zur EU-Flugverbotsliste etwas leichtere Kost mit einem springenden Pudel.

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. Neues Informationsblatt "Reiseangebote" des SECO

Das SECO hat kürzlich das neue Informationsblatt "Reiseangebote" gültig ab 1.1.2016 publiziert.

Dieses ist nicht bei allen Reisebüros auf Gegenliebe gestossen. Insbesondere das Thema "ausländische Anbieter" hat zu Diskussionen Anlass gegeben.

Das Informationsblatt stützt sich auf die Preisbekanntgabe-Verordnung, die die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb konkretisiert.

Es geht um zwei Dinge:

- Um den lautereren Wettbewerb, daher sind die Angebote zu spezifizieren. Das heisst, die im Preis enthaltenen Leistungen sind anzugeben. Und im Preis müssen alle Bestandteile enthalten sein, die alle Reisetilnehmer bezahlen müssen. Nur individuelle (Zusatz-)Leistungen können separat aufgeführt werden.

Dadurch sollen Lockvogel-Angebote vermieden werden. Ein typischer Lockvogel wäre, dass bei einem Flugticket nur der effektive Flugpreis beworben, also hervorgehoben wird. Alle Zuschläge für Treibstoff, Flughafen- und Sicherheitsgebühren usw. würden dann erst bei Buchung zum "Basispreis" dazugerechnet. Diese Zuschläge machen heutzutage oft ein Vielfaches des effektiven Flugpreises aus. – Dies ist aufgrund des UWG und Preisbekanntgabe-Verordnung nicht zulässig. Es sind alle obligatorischen Zuschläge in den Flugpreis einzurechnen.

- Vergleichbarkeit der Preise ist der zweite Punkt. Der Konsument in der Schweiz soll die Möglichkeit haben, die Preise zu vergleichen. Dies ist nur möglich, wenn Schweizer Preise publiziert werden. Daher müssen ausländische Anbieter mit einem Vertrieb in der Schweiz resp. Internetseiten, die sich an Schweizer Kunden richten, auch Schweizer Preise publizieren.

Im Ausland gelten in der Regel noch strengere Bestimmungen, die auch rigoros durchgesetzt werden.

Hier die allgemeine Mitteilung des SECO,

<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=57665>

Das Informationsblatt kann ab sofort auf der Webseite des SECO aufgerufen werden:

<http://www.seco.admin.ch/themen/00645/00654/04362/index.html?lang=de>

Das Merkblatt gibt es auch auf Französisch und Italienisch.

Es ist kostenlos.

2. Reiserecht-Workshops

Wir haben Ihnen bereits die Daten der Reiserecht-Workshops im Herbst 2015 aufgeschaltet: www.reisebuerorecht.ch. So können Sie langfristig planen.

Nicht nur der Germanwings-Flugzeugabsturz, sondern auch Zeitungsmeldungen und Artikel in Zeitschriften zeigen, dass Reisebüros nicht Freude und Erholung verkaufen, sondern ein ganz erhebliches Risiko tragen. Zu wissen, wie die Rechtslage ist, welche Risiken man bei Dynamic Packaging eingeht, ist ein absolutes "Muss". Da ist ein Nachmittag gut investiert. Sie können sich schon jetzt anmelden:

"Reiserecht von A bis Z" vom 10. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

"Reiserecht von A bis Z" vom 17. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

"Reiserecht Plus" vom 24. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

3. Positives von Fluggastrechte-Verordnung

Für einmal gibt es Positives von Fluggastrechte-Verordnung zu berichten. Ein Passagier war mit British Airways von Genf über London nach Miami geflogen. In London kam es zu einer Abflugverspätung, da das Flugzeug einen Defekt hatte.

British Airways verweigerte die Zahlung nach Fluggastrechte-Verordnung. Hierauf schaltet der Passagier eine auf das Inkasso solcher Forderungen spezialisierte Firma ein. Und siehe da. Nach zwei Jahren (!) hat British Airways bezahlt. – Wenn Sie einen abschlägigen Bericht der Fluggesellschaft erhalten, nicht die Flinte ins Korn werfen. Und wappnen Sie sich mit viel Geduld.

Im weiteren hat die Inkassofirma die Zahlung der British Airways umgehend überwiesen.

Bevor Sie eine spezialisierte Inkassofirma beauftragen, klären Sie ab, ob diese auf Erfolgsbasis arbeitet.

4. Reiserecht – aktuelle Informationen "Reiserecht in a nutshell"

Die Reiserecht-Broschüre von Allianz global Assistance "Reiserecht in a nutshell" feiert den 20. Geburtstag des Bundesgesetzes über Pauschalreisen.

Die Broschüre ist auf Deutsch und Französisch erschienen. Sie kann gratis hier bestellt werden <http://www.reisebuererecht.ch/broschueren.html>

5. Workshop für Verantwortliche von Events in KMUs

Laurence Kissling von www.kulturfacts.ch und Rolf Metz werden im Herbst für Verantwortliche von Events im KMUs einen Frühabend-Workshop anbieten. In KMUs sind häufig Personen mit der Organisation von Events betraut, die "in die Sache hineingerutscht" sind. Der Workshop wird in prägnanter Form die wichtigsten Punkte der Eventorganisation und der Durchführung wie die rechtliche Seite vermitteln.

Einzelheiten werden in Kürze auf www.reisebuererecht.ch publiziert werden.

6. EU-Flugverbotsliste aktualisiert

Die EU hat die Liste mit den Fluggesellschaften, welche die EU und die Schweiz nicht anfliegen dürfen neu publiziert. Sie kann auf der Seite des Bundesamtes für Zivilluftfahrt aufgerufen werden

<http://www.bazl.admin.ch/dienstleistungen/landverbote/index.html?lang=de>

Diese Liste ist für alle Reisebüros und Touroperators von grosser Bedeutung.

- Das Reisebüro resp. der Reiseveranstalter muss den Kunden über die eingesetzte Fluggesellschaft informieren, sobald diese feststeht. Ändert die Fluggesellschaft, ist der neue Name umgehend dem Passagier mitzuteilen. – Dies ist insbesondere bei Pauschalreisen von Bedeutung. Wird doch hier in der Ausschreibung häufig die Fluggesellschaft noch nicht namentlich genannt. Sobald aber die Fluggesellschaft feststeht, ist der Kunde zu informieren.
- Wenn der Passagier auf eine Fluggesellschaft mit Flugverbot gebucht wird, kann der Passagier gratis vom Flug zurücktreten. Diese betrifft immer aussereuropäische Flüge. In diesem Fall ist der Passagier vor der Buchung darüber zu informieren, damit er entscheiden kann, ob er trotz grosser Sicherheitsbedenken mit der betreffenden Fluggesellschaft fliegen will. Wenn ja, soll das Reisbüro den Kunden eine entsprechende Erklärung unterschreiben lassen.

7. Und zum Schluss: Wenn sich Puma und Pudel in die Haare kriegen

Unternehmen investieren viel Geld in ihre Logos und Marken. Diese sind sozusagen das Aushängeschild des Unternehmens, mit ihnen identifiziert man die Firma. Daher setzen Unternehmen alles daran, dass niemand als Trittbrettfahrer den guten Ruf ausnutzen kann.

Doch wie weit geht dieser Schutz? Ein Apfel kann nicht monopolisiert werden. Ist ein Pudel ein Puma? Dies musste kürzlich der deutsche Bundesgerichtshof entscheiden. Einer der grossen Sportartikelhersteller hat als Logo einen springenden Puma. Ein deutscher Designer wollte für seine T-Shirts einen springenden Pudel mit dem Schriftzug "Pudel" als Marke eintragen lassen. Der Bundesgerichtshof entschied aber gegen den Designer. Der Designer habe die Wertschätzung der Marke ausgenutzt, um sein eigenes Produkt bekannter zu machen, und das ist unlauter, so das Gericht (Aktenzeichen 59/13).

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2015

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen
http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html